***GEMEINDE HOLTHUSEN***

- Die Bürgermeisterin -

über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

# Niederschrift
# öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Holthusen

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

| | |
|---|---|
| **Sitzungstermin:** | Mittwoch, 28.02.2024 |
| **Sitzungsbeginn:** | 19:00 Uhr |
| **Sitzungsende:** | 20:10 Uhr |
| **Ort, Raum:** | Holthusen, Sitzungsraum im Gemeindehaus, Schmiedestraße 5 |

Anwesend sind:

**Bürgermeisterin**
Frau Marianne Facklam
**1. Stellv. Bürgermeister**
Herr Martin Schröter
**2. Stellv. Bürgermeister**
Frau Brigitte Roost-Krüger
**Gemeindevertreter/in**
Herr Josef Grän
Herr Marcus Kantelberg
Frau Nicole Mirotta-Redmann
**Schriftführer**
Tanja Bachmann
**Gäste**
Herr Kris Kunst
Herr Klaus Michael Rothe

Entschuldigt fehlen:

**Gemeindevertreter/in**
Herr Norbert Groth
Herr Holger Christian Maack

## Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 14.12.2023
4 Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Gemeindevertretersitzung und des Hauptausschusses
5 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V
6 Bericht aus den Ausschüssen
7 Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich im Osten der Ortslage

Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
hier: Städtebaulicher Vertrag
**Vorlage: 2024/HOL/662**

8 Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
hier: Abwägungsbeschluss zum Entwurf
**Vorlage: 2024/HOL/663**

9 Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
hier: Satzungsbeschluss
**Vorlage: 2024/HOL/664**

10 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holthusen
hier: Anpassung des Aufstellungsbeschlusses
**Vorlage: 2024/HOL/666**

11 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Wind- und Sonnenenergienutzung Holthusen Süd" der Gemeinde Holthusen
hier: Anpassung des Aufstellungsbeschlusses
**Vorlage: 2024/HOL/665**

12 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holthusen
hier: Aufstellungsbeschluss
**Vorlage: 2024/HOL/668**

13 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 "Wind- und Sonnenenergienutzung Holthusen West"
hier: Anpassung des Aufstellungsbeschlusses
**Vorlage: 2024/HOL/667**

14 Annahme von Spenden
**Vorlage: 2024/HOL/660**

15 Anfragen und Mitteilungen

## Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt mit 6 anwesenden Gemeindevertretern die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung fest.

zu 2 **Änderungsanträge zur Tagesordnung**
Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung vor.

zu 3 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 14.12.2023**
Die Sitzungsniederschrift vom 14.12.2023 wird einstimmig mit 6 Ja-Stimmen bestätigt.

zu 4 **Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Gemeindevertretersitzung und des Hauptausschusses**
Frau Facklam berichtet über aktuelle Themen der Gemeinde:

- **Einwohnerzahlen**
  per 30.06.2023 insgesamt 986 Einwohner, davon 495 männlich und 491 weiblich

- **50Hertz**
  Im Bereich südlich von Schwerin wird ein wichtiger Energieknoten für den norddeutschen Raum entstehen. Dazu findet ein Infomarkt am 15.03.2024 von 16:00 – 19:00 Uhr in Dümmer (Landschulheim) statt. Dort gibt es Informationen zu den Vorhaben im Suchraum Klein Rogahn, zu dem auch Holthusen gehört zum

Suchraum NordOstLink. Die zweite Trasse aus Heide (Schleswig-Holstein) zum Suchraum Perlin bis nahe Dümmer. Die Konverter zur Umwandlung der transportierten 525 kV Gleichstrom in Wechselstrom sollen zwischen Warsow und Mühlenbeck stehen.

- **Ausbau Bahnübergang**
  Der avisierte Ausbau des Bahnübergangs Buchholzer Weg wurde auf 2025 verschoben. Probleme bereitet die Umleitungsstrecke für eine 3-monatige Schließung.

- **Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft**
  Am 02.03.2024 wird die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen Holthusen einen neuen Vorstand wählen. Dann wird auch über die Vergabe eines Jagdbezirkes abgestimmt, der vakant ist.

- **Schulzentrum Stralendorf**
  Das Amt Stralendorf hat als Schulträger für das Schulbauprogramm des Landes Investitionsbedarf i.H.v. 16 Mio. Euro angemeldet. Der Schulerweiterungsbau II soll den Platzmangel im Gymnasialen Schulzentrum beheben. Die Schülerzahlensind bis 2030 weiter am steigen.

- **altes Kita-Gebäude**
  Das alte Kita-Gebäude wurde teilweise an die Volkssolidarität als Kitaträger vermietet. Die Räume im linken Untergeschoss werden für zwei Kita-Gruppen mit 27 Kindern aus Stralendorf genutzt. Dort ist die Kita gesperrt. Die Gemeinde hat mit der Planung eines Ersatzbaus begonnen. Da in der Gemeinde noch keine endgültige Entscheidung zur Nachnutzung des Hauses getroffen wurde, erzielt die Gemeinde über die Miete Einnahmen. Voraussichtlich wird die Nutzung über das Jahresende hinausgehen. Im Herbst soll die weitere Vorgehensweise besprochen werden.

- **Haushaltsberatung 2024**
  Die Haushaltsberatung der Gemeinde findet am 07.03.2024 im Amt Stralendorf statt.

- **Auslastung Kita/Hort**
  Die Gemeinde ist wieder bei der Platzvergabe für das Schuljahr 2024/2025 ab September 2024. Die volle Auslastung ist gegeben.

- **Machbarkeitsstudie Nahwärme**
  Die Gemeinde hat Fördermittel i.H.v. 238.841,00 Euro erhalten. Die Förderung erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung einer Nahwärmeversorgung zur Versorgung mit Heizenergie und Warmwasser im Gemeindegebiet auf der Grundlage erneuerbarer Energien aus Sonne und Wind. Die Gemeinde informiert die Einwohner regelmäßig über den Sachstand. In der kommenden Woche wird mit der Angebotsabfrage begonnen.

- **Sportverein**
  Der Sportverein hat eine Bauvoranfrage für die Errichtung einer Flutlichtanlage auf dem Sportplatz gestellt. Der Bauausschuss hat dem zugestimmt. Die Investition ist bisher noch nicht finanziell untersetzt.

- **Familientag 2024**
  Am 02.06.2024 soll wieder der Familientag auf dem Sportplatz stattfinden. Die Vorbereitungen laufen bereits. Die Abstimmungen mit den Organisatoren sind bereits in der Vorbereitung. Beteiligen werden sich wieder die Kita, die Feuerwehr, der Sportverein, die Volleyballer sowie der Verein Landleben e.V. Das Programm wird wieder als Flyer im Amtsblatt veröffentlicht und an die Haushalte verteilt.

- **Jahreshauptversammlung FFW**
  Die Jahreshauptversammlung der FFW Holthusen am 27.01.2024 ergab bei der Neuwahl des Wehrführers kein Ergebnis. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen ohne Mehrheit wurde die Wahl abgebrochen. Die Versammlung wurde erneut für den 02.03.2024 einberufen. Da es keinen Bewerber mit der nach dem Brandschutzgesetz erforderlichen Ausbildung gibt, hat die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung für die Wahl des Kameraden Martin Bludau beantragt und bereits erhalten. Hr. Bludau hat sich bereit erklärt, die erforderliche Ausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Der jetzige Wehrführer tritt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr an.

zu 5 **Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V**

Ein Einwohner erfragt, ob in diesem Jahr durch den Sozialausschuss eine Busfahrt geplant ist. Frau Facklam bejaht dies, es wurden bereits mehrere Angebote hierzu eingeholt. In diesem Zusammenhang weist die Bürgermeisterin auf die ab 01.01.2025 kommende Umsatzsteuerpflicht hin. Daher sollen solche Aktivitäten zukünftig über die Vereine und nicht mehr über die Gemeinde organisiert werden.

Weiterhin wird gefragt, ob an vakanten Stellen, z.B. am Friedhof, Hundekotbeutelspender aufgestellt werden können. Frau Facklam weist auf die hohen Kosten für einen solchen Spender hin, findet den Vorschlag für eine Aufstellung am Friedhof aber grundlegend sinnvoll.

Ein Einwohner weist auf die schlechte Zuwegung an der Mehrzweckhalle Richtung Sportplatz hin und fragt, ob die Gemeinde den Weg aufschütten kann. Frau Facklam wird sich dies mit den Gemeindearbeitern ansehen und mögliche Lösungen besprechen.

Eine Nachfrage zur Nahwärmeplanung, warum sich die geplante Fläche auf 95 ha erweitert hat, wird in dem entsprechenden Tagesordnungspunkt erläutert.

zu 6 **Bericht aus den Ausschüssen**

Da Herr Maack, Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr, nicht anwesend ist, gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen.

zu 7 **Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**
**hier: Städtebaulicher Vertrag**
**Vorlage: 2024/HOL/662**

Frau Facklam erläutert den städtebaulichen Vertrag. Dieser wurde von allein beteiligten Eigentümern unterzeichnet.

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen hat auf ihrer Sitzung am 10.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Zielsetzung mit dieser Satzung ist es, das Baurecht durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu schaffen.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens ist zwischen der Eigentümergemeinschaft als Vorhabenträgen und der Gemeinde Holthusen ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Ziel des Vertrages ist die Regelung zur Übernahme anfallender Kosten, die der Gemeinde für notwendige planerische Erfordernisse, eventuelle Gutachten u.a. entstehen würden. Weiterhin sollen über den städtebaulichen Vertrag die wirtschaftlichen Risiken der Planung, die Entschädigungsansprüche sowie die Verpflichtungsansprüche aus der Umsetzung des Bauleitplanverfahrens geregelt werden.

**Beschluss:**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen beschließt:

1. den vorliegenden Entwurf zum städtebaulichen Vertrag zwischen den Vorhabenträgern, der Eigentümergemeinschaft Lehmkuhlen, und der Gemeinde Holthusen über die Planung und Durchführung der Aufstellung zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

2. die Bürgermeisterin und der 1. stellvertretende Bürgermeister zu ermächtigen, den städtebaulichen Vertrag zu unterzeichnen.

**Finanzielle Auswirkungen:**
Keine – Kosten trägt Vorhabenträger

**Anlagen:**
- Städtebaulichen Vertrag

**Bemerkungen:**
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 8
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 6
Davon stimmberechtigt: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: -
Stimmenenthaltungen: -
Ungültige Stimmen: -

zu 8 **Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**
**hier: Abwägungsbeschluss zum Entwurf**
**Vorlage: 2024/HOL/663**
Frau Facklam erläutert die Beschlussvorlage.

**Sach- und Rechtslage:**
Die Gemeinde Holthusen hat auf Antrag von Vorhabenträgern entschieden, die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss zur Schaffung von Baurecht über eine Ergänzungssatzung im Ortsteil Lehmkuhlen wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen am 10.03.2022 gefasst.

Die für die Überbauung vorgesehenen Flächen im Bereich der Ergänzungssatzung werden bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als

Wohnbauflächen dargestellt. Zielsetzung ist es, das Baurecht durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu schaffen. Die Straßenverkehrsflächen der Dorfstraße und straßenbegleitende Flächen für den zukünftigen Ausbau eines Geh- oder Geh- und Radweges sind inklusive des Gehölzbestandes innerhalb der Straßenverkehrsflächen nachrichtlich übernommen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich somit Flächen für den Straßenverkehr und für den Ausbau des Straßenverkehrs sowie für die ortstypische ergänzende Bebauung.

Im Geltungsbereich befinden sich die folgenden Flurstücke ganz oder teilweise:
Flur 3 Lehmkuhlen, Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1 (das Flurstück 46/2 ist nicht mehr betroffen) 47, 48 und 49.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen hat in ihrer Sitzung am 04.07.2022 den Entwurf der Ergänzungssatzung gebilligt und für das Beteiligungsverfahren bestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 23. August 2022 bis einschließlich 5. Oktober 2022 statt. Die Behörden und TÖB wurden mit Anschreiben vom 5. September 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangen sind werden im Rahmen der Abwägung behandelt. Es sind Stellungnahmen der Behörden und TÖB und der Nachbargemeinden eingegangen. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Die Gemeinde Holthusen hat die Stellungnahmen im Planverfahren zur Satzung über die Ergänzung für den Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eingeholt. Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens war die Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Landkreises.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden Anregungen und Stellungnahmen vorgetragen. Es ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende
- und nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Maßgeblich sind die Anforderungen der Raumordnung und der Landeshauptstadt Schwerin. Danach ergibt sich, dass die Gemeinde auf die Festsetzung von 2 Wohnungen verzichtet. Zielsetzung war ursprünglich, 2 Wohnungen zuzulassen, um Pflege- und Betreuungsfunktion unter sozialen Aspekten Rechnung zu tragen. Die Gemeinde hat auch Anstrengungen unternommen, im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmungen weitere Kontingente zu gewinnen. Dies wäre auch möglich gewesen. Jedoch wird den Anregungen der Antragsteller Rechnung getragen, die Gebäude mit 1 Wohneinheit wünschen. Dies wird durch entsprechende Festsetzung geregelt. Die soziale Komponente ist somit in Form von Zimmern in Gebäuden für zu betreuende Personen möglich. Die raumordnerischen Belange werden dadurch beachtet, dass 20 WE ohnehin zulässig sind. Darüber hinaus sind 22 WE als seniorengerechtes Wohnen zulässig. Die Gemeinde geht davon aus, dass somit die Anforderungen an die Raumordnung und Landesplanung hinreichend beachtet sind. Auf den gleichen Umstand hatte auch die Landeshauptstadt Schwerin verwiesen. Die Gemeinde stellt dies in der Begründung entsprechend klar.

Seitens des Landkreises wird eine Stellungnahme vorgetragen, das Verfahren nach § 13b BauGB durchzuführen. Dieses ist mittlerweile nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 hinfällig. Ohnehin bleibt die Gemeinde bei der Absicht, eine Ergänzungssatzung aufzustellen. Die Möglichkeit ergibt sich, weil es sich um eine Ergänzung der vorhandenen straßenbegleitenden Bebauung auf der anderen Straßenseite handelt und die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gegeben ist. Die Zahl der Wohnungen wird mit 1 je Haus, je Einzelhaus berücksichtigt.

In der Abwägungsdokumentation werden die Gutachten zum Schall und zur Versickerung beigefügt. Danach sind zum Schallschutz die Anforderungen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm zu beachten. In Bezug auf die Versickerung sind die jeweiligen Grundstückseigentümer verantwortlich die Voraussetzungen zu schaffen.

Die Gemeinde erklärt, dass die Löschwasserabsicherung und Bereitstellung gegeben ist. Denkmale befinden sich außerhalb des Bereiches. Bodendenkmale sind nicht zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an naturschutzfachliche Belange zu Ausgleich und Ersatz werden durch die Gemeinde abschließend geregelt. Die Durchführung der Maßnahmen wird gesichert. **Die Gemeinde sichert die Eigentumsflächen. Die Gemeinde sichert die Kosten in Verträgen.**

Es werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Da jedoch die Verkehrsinfrastruktur der Kreisstraße genutzt wird, geht die Gemeinde von einer geordneten städtebaulichen Entwicklung aus. In Bezug auf die Anforderungen des Bergamtes ergeben sich keine zusätzlichen Belange für das Bewilligungsfeld Kraak. Hierzu liegt eine Stellungnahme vor.

Aus Sicht der maßgeblichen Ver- und Entsorger wird eine Zustimmung erteilt. Die Anforderungen an die Ver- und Entsorger sind durch die Grundstückseigentümer zu übernehmen. **Die Gemeinde vergewissert sich, dass die Ver- und Entsorgungsanlagen im Zusammenhang mit Hausanschlüssen durch die Begünstigten vorbereitet werden**.

Im Zusammenhang mit Stellungnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Planungsabsicht seitens des Landesanglerverbandes begrüßt. Seitens des BUND werden Bedenken vorgetragen bezüglich der Notwendigkeit und der Begründung des Bedarfs. Die Gemeinde sieht hier ganz klar Bedarf für ihre Einwohnerentwicklung gemäß Flächennutzungsplan. Vorteilig ist, dass die vorhandene Verkehrsinfrastruktur genutzt werden soll. Eine Wiedernutzbarmachung erfolgt im Ortskern in Holthusen. Die Planung entspricht den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung. Die verfügbaren Kontingente werden genutzt. Versickerung wird vorgenommen. Auf umfassende Festsetzungen zur Begrünung und Fassaden- und Dachbegrünung sowie zu Photovoltaik wird verzichtet, weil dies aus Sicht der Gemeinde ohnehin im Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahren beachtlich ist. Für die Bepflanzung sollen heimische standortgerechte Gehölze als Obstgehölze verwendet werden. Nach Vorgaben der Gemeinde und aus Sicht der UNB sind die Anforderungen der HzE einzuhalten und die Flächen sind zu sichern, so dass dauerhaft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme erhalten wird.

Die Gemeinde hatte auch versucht, Kontingente für die Realisierung von 2 Wohnungen je Haus zu sichern. Dies wäre auch möglich gewesen durch den Tausch mit einer anderen Gemeinde. Auf konkreten Antrag der Antragsteller wird jedoch darauf verzichtet. **Der Brandschutz wird durch ausreichende Löschwasserversorgung der Gemeinde erfüllt.** Die Löschwasserentnahmestellen werden zum Gegenstand der Plandokumentation.

Die Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung ist Voraussetzung für den Satzungsbeschluss. Weitere Voraussetzung ist die Regelung der o.g. Belange insbesondere der Sicherung der Anforderungen an Ausgleich und Ersatz und die Übertragung ggf. erforderlicher Anforderungen an die Herstellung von Ver- und Entsorgungsanlagen auf die zukünftigen Bauherren und Antragsteller.

**Beschluss:**

1. Die aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden hat die Gemeinde Holthusen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor.
   Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende
- und nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Holthusen zu eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses. Sämtliche Anforderungen an Ausgleich und Ersatz und an die Ver- und Entsorgung werden vor Satzungsbeschluss geregelt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**
Die Kosten trägt der Vorhabenträger
**Anlage:**
Tabellarische Zusammenstellung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen

**Bemerkungen:**
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 8
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 6
Davon stimmberechtigt: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: -
Stimmenenthaltungen: -
Ungültige Stimmen: -

zu 9 **Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**
**hier: Satzungsbeschluss**
**Vorlage: 2024/HOL/664**

**Sach- und Rechtslage:**
Die Gemeinde Holthusen hat die Ergänzungssatzung für den Bereich nördlich der Warsower Straße aufgestellt, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die ergänzende Bebauung zu schaffen. Die Gemeinde Holthusen geht davon aus, dass nach Abstimmungen im Rahmen der Vorbereitung der Satzung die Ergänzungssatzung ein geeignetes Instrument ist. Das Verfahren nach § 13b BauGB ist ohnehin nicht mehr anwendbar. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Der Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wurde von der Gemeindevertretung gefasst.

Die Satzungsunterlagen sowie die Begründung werden entsprechend Planverfahren gegenüber dem Entwurf ergänzt. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der Satzung zu berücksichtigen.

Maßgeblich ist die Begründung zur Eignung des Instruments der Ergänzungssatzung.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden geregelt. Die abschließenden Regelungen zur technischen Ver- und Entsorgung erfolgen jeweils im Bauantragsverfahren. Die Grundzüge werden durch die Gemeinde so geregelt, dass Aufwendungen für die Herstellung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen auf die Gemeinde nicht entfallen.

Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Um das Aufstellungsverfahren abzuschließen zu können, ist der Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung notwendig. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Hauptsatzung tritt diese Ergänzungssatzung in Kraft.

Die vorliegende Ergänzungssatzung ist aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt.

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen beschließt die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen über die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist nach § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auch anzugeben, wo die Ergänzungssatzung mit Begründung während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass die in Kraft getretene Satzung ergänzend in das Internet eingestellt wird.
4. Das Amt Stralendorf wird beauftragt, die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vorzunehmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**
Die Kosten trägt der Vorhabenträger.
**Anlage:**
Planzeichnung Stand Entwurf
Text inhaltliche Festsetzungen Stand Entwurf
Begründung Stand Entwurf
Gutachten zum Schallschutz:

- Schalltechnische Stellungnahme zur Erweiterung der Satzung in der Gemeinde Holthusen vom 02.02.2023

- Ergebnisdokumentation vom 02.02.2023 Verkehrserhebung an der Warsower Straße im Zuge der Erweiterung der Satzung in der Gemeinde Holthusen

Bericht zur Bewertung der Versickerungsfähigkeit im Bereich Lehmkuhlen:

- Bewertung der Versickerungsfähigkeit vom 24.01.2023 nebst den Anlagen 1 bis 4

**Bemerkungen:**
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 8
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 6
Davon stimmberechtigt: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: -
Stimmenenthaltungen: -
Ungültige Stimmen: -

zu 10 **2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holthusen**
**hier: Anpassung des Aufstellungsbeschlusses**
**Vorlage: 2024/HOL/666**

Frau Facklam erläutert im Vorfeld die Hintergründe für die folgenden Beschlussvorlagen. Sie berichtet, dass drei Flächen für Anlagen für erneuerbare Energien (Photovoltaik) ausgewählt wurden. Im Gebiet „An den Schlingen“ wird eine Windkraftanlage mit 3 Windrädern entstehen. Im Bereich Triemoor sollen 2 Windräder aufgestellt werden. Eine Informationsveranstaltung für die Einwohner zu diesem Thema wird voraussichtlich im Sommer stattfinden.

**Sach- und Rechtslage:**

Mit Beschluss Nr. 2021/HOL/594 vom 14.06.2021 hat die Gemeinde Holthusen die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den „Solarpark Holthusen“ und mit Beschluss Nr. 2023/HOL/651 vom 27.09.2023 die Änderung des Plangebietes beschlossen. Mit Beschluss Nr. 2021/HOL/595 vom 14.06.2021 wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel der Darstellung einer Sonderbaufläche für PV-Freiflächenanlagen im Parallelverfahren eingeleitet. In einem weiteren Beschluss Nr. 2023/HOL/652 vom 27.09.2023 wurde zusätzlich die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit dem Ziel der Ausweisung von Sondergebieten Windenergie beschlossen.
Dieser Aufstellungsbeschluss wird jedoch zurückgestellt, da gemäß des neuen § 245 e Abs. 1 BauGB nur für vor dem 1. Februar 2024 wirksam gewordene Raumordnungs- oder Flächennutzungspläne die Rechtswirkung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fort gilt und damit die angestrebte Steuerungswirkung für Windenergie nicht mehr nach dieser Vorschrift erzielt werden kann, sondern lediglich über das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eine vergleichbare steuernde Wirkung erzielt werden kann.

Die NaturStromProjekte GmbH plant in der Gemeinde Holthusen (Landkreis LudwigslustParchim) südöstlich der Ortslage von Holthusen und südlich der Gleistrasse HagenowSchwerin die Errichtung von Windkraftanlagen. Gleichzeit soll die Möglichkeit bestehen, damit vereinbar eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Das Gebiet umfasst die Flurstücke 23, 24 und 25 sowie je teilweise die Flurstücke 14, 15, 16 und 19 der Gemarkung Lehmkuhlen, Flur 4.

Im Zuge der Planbearbeitungen zu den bereits gefassten Einleitungsbeschlüssen (2. Änderung Flächennutzungsplan, Teilflächennutzungsplan Windenergie und Bebauungsplan) und weiteren Abstimmungen hat sich ergeben, dass beide Nutzungen im Zusammenhang betrachtet werden müssen, da sich deren Flächenkulissen überschneiden.

Um verbindliches Baurecht für die Errichtung von vorrangig Windkraftanlagen mit gleichzeitiger damit vereinbarer Nutzung der Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie zu schaffen ist daher ein gemeinsamer vorhabenbezogener Bebauungsplan für Wind- und Sonnenenergienutzung aufzustellen sowie parallel dazu die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Holthusen beabsichtigt mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Wind- und Sonnenenergienutzung Holthusen Süd“ zu schaffen, der die Ansiedlung von Windkraftanlagen und gleichzeitiger Nutzung der Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Stromerzeugung ermöglichen soll.

Die Planungskosten für die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holthusen trägt als Vorhabenträger die NaturStromProjekte GmbH, Schulstraße 6a, 01968 Senftenberg. Eine Kostenübernahmeerklärung der NaturStromProjekte GmbH liegt vor.

Zielstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche nach § 11 BauNVO für Wind- und Sonnenenergienutzung.

**Beschluss:**

1. Der von der Gemeindevertretung Holthusen am 14.06.2021 gefasste Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt angepasst: Planungsziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Wind- und Sonnenenergienutzung.
2. Das Plangebiet zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich, angepasst (Anlage 1). Der Planungsraum umfasst einen Geltungsbereich mit einer Fläche von insgesamt ca. 50,4 ha und beinhaltet folgende Flurstücke 23, 24 und 25 sowie je teilweise die Flurstücke 14, 15, 16, und 19 in der Flur 4 der Gemarkung Lehmkuhlen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Verfahren vorzubereiten und einzuleiten.
4. Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Finanzielle Auswirkungen:**
Keine

Planungskosten trägt Vorhabenträger

**Anlagen**:
Anlage 1:
Übersichtsplan mit Abgrenzung des geänderten Geltungsbereiches vom 07.02.2024

**Bemerkungen:**
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

- Herr Josef Grän
- Frau Brigitte Roost-Krüger

**Abstimmungsergebnis:**
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 6
Davon stimmberechtigt: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen:
Stimmenenthaltungen:
Ungültige Stimmen:

zu 11 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Wind- und Sonnenenergienutzung Holthusen Süd" der Gemeinde Holthusen**
**hier: Anpassung des Aufstellungsbeschlusses**
**Vorlage: 2024/HOL/665**

**Sach- und Rechtslage:**

Mit Beschluss Nr. 2021/HOL/594 vom 14.06.2021 hat die Gemeinde Holthusen die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den „Solarpark Holthusen“ und mit Beschluss Nr. 2023/HOL/651 vom 27.09.2023 die Änderung des Plangebietes beschlossen. Mit Beschluss Nr. 2021/HOL/595 vom 14.06.2021 wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel der Darstellung einer Sonderbaufläche für PV-Freiflächenanlagen im Parallelverfahren eingeleitet. In einem weiteren Beschluss Nr. 2023/HOL/652 vom 27.09.2023 wurde zusätzlich die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit dem Ziel der Ausweisung von Sondergebieten Windenergie beschlossen.
Dieser Aufstellungsbeschluss wird jedoch zurückgestellt, da gemäß des neuen § 245 e Abs. 1 BauGB nur für vor dem 1. Februar 2024 wirksam gewordene Raumordnungs- oder Flächennutzungspläne die Rechtswirkung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fort gilt und damit die angestrebte Steuerungswirkung für Windenergie nicht mehr nach dieser Vorschrift erzielt werden kann, sondern lediglich über das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eine vergleichbare steuernde Wirkung erzielt werden kann.

Die Natur-Strom-Projekte GmbH plant in der Gemeinde Holthusen (Landkreis Ludwigslust-Parchim) südöstlich der Ortslage von Holthusen und südlich der Gleistrasse Hagenow Schwerin die Errichtung von Windkraftanlagen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit bestehen, damit vereinbar eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Dafür soll auf einer Fläche von ca. 50,4 ha ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die PV-Anlagen sollen auf den Flächen des am 27.09.2023 gefassten Beschluss 2023/HOL/651 errichtet werden.

Das Gebiet umfasst die Flurstücke 23, 24 und 25 sowie je teilweise die Flurstücke 14, 15, 16 und 19 der Gemarkung Lehmkuhlen, Flur 4.

Im Zuge der Planbearbeitungen zu den bereits gefassten Einleitungsbeschlüssen (Bebauungsplan und Teilflächennutzungsplan Windenergie) und weiteren Abstimmungen hat sich ergeben, dass beide Nutzungen im Zusammenhang betrachtet werden müssen, da sich deren Flächenkulissen überschneiden.

Um verbindliches Baurecht für die Errichtung von vorrangig Windkraftanlagen mit gleichzeitiger damit vereinbarer Nutzung der Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie zu schaffen, ist daher ein gemeinsamer vorhabenbezogener Bebauungsplan für Wind- und Sonnenenergienutzung aufzustellen. Parallel dazu erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeinde Holthusen beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windkraftanlagen und gleichzeitiger Nutzung der Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu schaffen, wobei der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt werden soll, um somit eine Anrechenbarkeit dieser Fläche gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auf den Flächenbeitragswert des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen.

Eine Kostenübernahmeerklärung der NaturStromProjekte GmbH liegt vor.

Zielstellung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Wind- und

Sonnenenergienutzung mit dem Vorrang für Windenergie.

**Beschluss:**

1. Der von der Gemeindevertretung Holthusen am 14.06.2021 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11 wird wie folgt benannt: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Wind- und Sonnenenergienutzung Holthusen Süd“. Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Wind- und Sonnenenergienutzung Holthusen Süd“ ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die gleichzeitige Errichtung und den Betrieb von vorrangig Windkraftanlagen und einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung“. mit dem Vorrang für Windenergie.

2. Das Gebiet wird, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich, angepasst (Anlage 1). Der Planungsraum umfasst einen Geltungsbereich mit einer Fläche von insgesamt 50,4 ha und beinhaltet folgende Flurstücke: 23, 24 und 25 sowie je teilweise die Flurstücke 14, 15, 16, und 19 in der Flur 4 der Gemarkung Lehmkuhlen.
   Die Gemeindevertreter stimmen der Anpassung des Plangeltungsbereiches zu.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Verfahren vorzubereiten und einzuleiten.

4. Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu
   machen.

**Finanzielle Auswirkungen:**
Keine

Planungskosten trägt Vorhabenträger
**Anlagen:**
Anlage 1:
Übersichtsplan mit Abgrenzung des geänderten Geltungsbereiches Stand 07.02.2024 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11

**Bemerkungen:**
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:
- Hr. Josef Grän
- Fr. Brigitte Roost-Krüger

**Abstimmungsergebnis:**
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 6
Davon stimmberechtigt: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: -
Stimmenenthaltungen: -
Ungültige Stimmen: -

zu 12 **4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holthusen**
**hier: Aufstellungsbeschluss**
**Vorlage: 2024/HOL/668**

**Sach- und Rechtslage:**
Die NaturStromProjekte GmbH plant in der Gemeinde Holthusen die Errichtung von vorrangig Windkraftanlagen. Gleichzeit soll die Möglichkeit bestehen, damit vereinbar eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Im Zuge der Planbearbeitungen und weiteren Abstimmungen hat sich ergeben, dass beide Nutzungen im Zusammenhang betrachtet werden müssen, da sich deren Flächenkulissen überschneiden.
Um verbindliches Baurecht für die Errichtung von vorrangig Windkraftanlagen mit gleichzeitiger damit vereinbarer Nutzung der Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie zu schaffen ist daher ein gemeinsamer vorhabenbezogener Bebauungsplan für Wind- und Sonnenenergienutzung aufzustellen.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 12 „Wind- und Sonnenenergienutzung Holthusen West“ ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der in diesem Bereich Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darstellt.

Da die Fläche vorrangig der Errichtung von Windkraftanlagen dienen soll und gleichzeitig auch die Errichtung einer damit vereinbaren Freiflächenphotovoltaikanlage geplant ist, ist das Planungsziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Wind- und Sonnenenergienutzung.

Das Projektgebiet umfasst folgende Flurstücke: 1, 8, 18 und 19 der Flur 3 der Gemarkung Lehmkuhlen (je teilweise), die Flurstücke 202, 299, 300, 302, 304, 305, 306, 311, 322, 323, 324 der Flur 6 der Gemarkung Holthusen (je teilweise) und die Flurstücke 307, 308, 309, 310, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332 der Flur 6 der Gemarkung Holthusen.

Die Gemeinde Holthusen beabsichtigt mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Wind- und Sonnenenergienutzung Holthusen West“ zu schaffen, der die Ansiedlung von Windkraftanlagen und gleichzeitige Nutzung der Flächen zur Errichtung einer damit vereinbaren Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromerzeugung ermöglichen soll.

Die Planungskosten für die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holthusen trägt als Vorhabenträger die NaturStromProjekte GmbH, Schulstraße 6a, 01968 Senftenberg. Eine Kostenübernahmeerklärung der NaturStromProjekte GmbH liegt vor.

Zielstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche nach § 11 BauNVO für Wind- und Sonnenenergienutzung.

**Beschluss:**
1. Die Gemeindevertretung Holthusen beschließt die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holthusen.
   Das Plangebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke: 1, 8, 18 und 19 der Flur 3 der Gemarkung Lehmkuhlen (je teilweise), die Flurstücke 202, 299, 300, 302, 304, 305, 306, 311, 322, 323, 324 der Flur 6 der Gemarkung Holthusen (je teilweise) und die Flurstücke 307, 308, 309, 310, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332 der Flur 6 der Gemarkung Holthusen.

Der Änderungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

2. Planungsziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Wind- und Sonnenenergienutzung anstelle der derzeitigen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Finanzielle Auswirkungen:**
Keine

Planungskosten trägt Vorhabenträger

**Anlagen:**
Anlage 1:
Übersichtsplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holthusen vom 08.02.2024

**Bemerkungen:**
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:
- Hr. Josef Grän
- Fr. Brigitte Roost-Krüger

**Abstimmungsergebnis:**
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 6
Davon stimmberechtigt: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: -
Stimmenenthaltungen: -
Ungültige Stimmen: -

zu 13 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 "Wind- und Sonnenenergienutzung Holthusen West"**
**hier: Anpassung des Aufstellungsbeschlusses**
**Vorlage: 2024/HOL/667**

**Sach- und Rechtslage:**
Mit Beschluss Nr. 2021/HOL/594 vom 20.04.2023 hat die Gemeinde Holthusen die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für eine „PV-Strom und Windstrom basierte Nahwärmeversorgung für Holthusen – ein gemeindliches Projekt der Daseinsvorsorge“ beschlossen. In einem weiteren Beschluss Nr. 2023/HOL/652 vom 27.09.2023 wurde zusätzlich die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit dem Ziel der Ausweisung von Sondergebieten Windenergie gefasst.
Dieser Aufstellungsbeschluss wird jedoch zurückgestellt, da gemäß des neuen § 245 e Abs. 1 BauGB nur für vor dem 1. Februar 2024 wirksam gewordene Raumordnungs- oder Flächennutzungspläne die Rechtswirkung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fort gilt und damit die angestrebte Steuerungswirkung für Windenergie nicht mehr nach dieser Vorschrift erzielt werden kann, sondern lediglich über das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eine vergleichbare steuernde Wirkung erzielt werden kann.

Die NaturStromProjekte GmbH plant in der Gemeinde Holthusen (Landkreis Ludwigslust Parchim) nordwestlich der Ortslage von Holthusen die Errichtung von Windkraftanlagen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit bestehen, damit vereinbar eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Dafür soll auf einer Fläche von ca. 95 ha ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 1, 8, 18 und 19 der Flur 3 der Gemarkung Lehmkuhlen (je teilweise), die Flurstücke 202, 299, 300, 302, 304, 305, 306, 311, 322, 323, 324 der Flur 6 der Gemarkung Holthusen (je teilweise) und die Flurstücke 307, 308, 309, 310, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332 der Flur 6 der Gemarkung Holthusen.

Die PV-Anlagen sollen auf den Flächen 307, 329 und 332 errichtet werden.

Im Zuge der Planbearbeitungen zu den bereits gefassten Einleitungsbeschlüssen Bebauungsplan und Teilflächennutzungsplan Windenergie und weiteren Abstimmungen hat sich ergeben, dass beide Nutzungen im Zusammenhang betrachtet werden müssen, da sich deren Flächenkulissen überschneiden.

Um verbindliches Baurecht für die Errichtung von vorrangig Windkraftanlagen mit gleichzeitiger damit vereinbarer Nutzung der Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie zu schaffen, ist daher ein gemeinsamer vorhabenbezogener Bebauungsplan für Wind- und Sonnenenergienutzung aufzustellen. Parallel dazu erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeinde Holthusen beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windkraftanlagen und gleichzeitiger Nutzung der Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu schaffen, wobei der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt werden soll, um somit eine Anrechenbarkeit dieser Fläche gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auf den Flächenbeitragswert des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen.

Eine Kostenübernahmeerklärung der NaturStromProjekte GmbH liegt vor.

Zielstellung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Wind- und Sonnenenergienutzung mit dem Vorrang für Windenergie.

**Beschluss:**

1. Der von der Gemeindevertretung Holthusen am 20.04.2023 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 wird wie folgt benannt: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Wind-und Sonnenenergienutzung Holthusen West“. Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Wind- und Sonnenenergienutzung Holthusen West“ ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die gleichzeitige Errichtung und den Betrieb von vorrangig Windkraftanlagen und einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung“ mit dem Vorrang für Windenergie.

2. Das Gebiet wird, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich, angepasst (Anlage 1). Der Planungsraum umfasst einen Geltungsbereich mit einer Fläche von insgesamt ca. 95 ha und beinhaltet folgende Flurstücke: 1, 8, 18 und 19 der Flur 3 der Gemarkung Lehmkuhlen (je teilweise), die Flurstücke 202, 299, 300, 302, 304, 305,

306, 311, 322, 323, 324 der Flur 6 der Gemarkung Holthusen (je teilweise) und die Flurstücke 307, 308, 309, 310, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332 der Flur 6 der Gemarkung Holthusen.
Die Gemeindevertretung Holthusen stimmt der Anpassung des Plangeltungsbereiches zu.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Verfahren vorzubereiten und einzuleiten.

4. Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Finanzielle Auswirkungen:**
Keine

Planungskosten trägt Vorhabenträger

**Anlagen:**
Anlage 1:
Übersichtsplan mit Abgrenzung des geänderten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wind- und Sonnenenergienutzung Holthusen West“ vom 08.02.2024

**Bemerkungen:**
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:
- Frau Brigitte Roost-Krüger

**Abstimmungsergebnis:**
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 6
Davon stimmberechtigt: 5
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: -
Stimmenenthaltungen: -
Ungültige Stimmen: -

zu 14 **Annahme von Spenden**
**Vorlage: 2024/HOL/660**

**Sach- und Rechtslage:**
Nach der Neufassung der KV M- V vom 13.07.2011 hat die Gemeindevertretung bzw. der Hauptausschuss in öffentlichen Sitzungen über die Annahme von Spenden zu entscheiden, soweit dieses nicht durch die Hauptsatzung auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen wurde.

Die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ der Gemeinde Holthusen hat eine Spende in Höhe von 500,00 € von der Mueßer Planungs- und Konstruktionsbüro Gillner & Partner GmbH erhalten.

**Beschluss:**
Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 500,00 € von der Mueßer Planungs- und Konstruktionsbüro Gillner & Partner GmbH.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahme auf dem Produktkonto 03 365 4629 (500,00€).

Die Spende soll für die Kindertagesstätte eingesetzt werden.

**Bemerkungen:**
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 8
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 6
Davon stimmberechtigt: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: -
Stimmenenthaltungen: -
Ungültige Stimmen: -

zu 15 **Anfragen und Mitteilungen**
Es liegen keine Wortmeldungen vor.

---

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schriftführer